

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Constitutions-Edict

Die GrundVerfassung der verschiedenen Stände des Grosherzogthums
Baden betreffend

Macklots Hofbuchhandlung

Carlsruhe, 1808

Erwerb und Verlust des Adels

[urn:nbn:de:bsz:31-334597](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334597)

aus einem andern der obigen Titel zukommt; endlich f.) jenen denen sie vom Regenten besonders verwilligt wird. Die bloße Begnadigung mit einem schriftsfässigen Karakter gilt jedoch für eine solche Verwilligung nicht, und wo sie auch besonders zu Gunsten eines Ortsbürgers erfolgte, da macht sie diesen in allen GemeindsVerhältnissen von der Staats- und Amtsfässigkeit nicht frey.

Erwerb und Verlust des Adels.

21.) Was insbesondere den Adel Unserer Lande betrifft, so ordnen Wir anmit darüber folgendes

a.) Wer zur Zeit des geschlossenen Rheinischen Bundes im öffentlichen ruhigen Besitz eines deutschen Adels war; wer jetzt oder künftig einen Adelsbrief von Uns oder Unsern Nachfolgern, oder von andern zur Königlichen Bank des Rheinischen Bundes gehörigen oder andern etwa durch das künftige Bundesstatut dazu für ermächtigt anerkannten Souveräns erlangt; wer den Adel von andern Mächten erhalten, und dessen Anerkennung von Uns bey seiner Niederlassung im Land erwürkt hat; wer endlich von einem Adlichen Vater in rechtmässiger Ehe erzeugt wird; der hat als Staatsbürger AdelsRecht

b.) Wer nur als Fremd in

Unserem Lande sich aufhält ist inzwischen Adelsgenosse, sobald er nachweist, daß er in seinem Heimathsland Adelsrecht genießt; c.) Keiner, der eine Erhöhung in den Adelsstand sucht, und zu solcher Zeit schon Staatsbürger Unseres Großherzogthums ist, kann ihn anderswoher suchen oder annehmen, als von Uns und Unseren Regierungs-Nachfolgern; d.) der Adel theilt sich in den Herren und Ritterstand; zu jenem gehören alle welche Fürstliche Würde haben oder mit einem wohl erworbenen Erbrecht an einem Fürstenthum oder einer Grafschaft des ehemaligen teutschen Reichs unter Rheinische BundesSouveraine gekommen sind; die übrigen Grafen, Freyherrn und Edelleute gehören zu letzteren; das bisherige verjährte Herbringen oder ihr AdelsBrief müssen ausweisen, welche von diesen Kategorien ihnen gebührt, die übrigens alle nur einen Unterschied in den Ehrenbenennungen, keinen in dem Rechtsumfang wirken. e.) Jeder, der ein Verbrechen begeht, wodurch er einer peinlichen Strafe schuldig wird, wenn solches nicht aus einer — wenn auch unrichtig beurtheilten Nothwehr des Lebens oder der Ehre ausfloß, (wo er alsdann nur seiner Ehre vorbehältlich verurtheilt werden darf,) — verlieret für seine Person den Adel, kann ihn also auf nachher

erst erzeugende Kinder, oder eine nachher erst annehmende Ehefrau nicht fortpflanzen; dagegen f.) können adelich verhehlchte Frauenzimmer und adelich gebohrne Kinder ihres einmal wohlerlangten Adels durch ein solch fremdes Vergehen des Gatten oder Vaters nicht verlustig werden; auch g.) können selbst die später gebohrne Kinder ihrer FamilienErbrechte deswegen nicht verlustig gehen, nur daß sie im Erbgang am Stammgut gegen alle Erbfähige, deren adeliche Abstammung unbescholten ist, zurücktreten; und wenn sie endlich die Erbordnung trifft, sie die AdelsErneuerung bey Uns auswürken müssen.

Rechte des Adels.

22.) Wer StaatsBurger ist und AdelsRecht hat, wird dadurch befähigt: a.) zu jenen HofVorzügen, die jeder Herr an seinem Hofe dem Adel einzuräumen gut findet; keine Anordnung eines Vorfahren kann jedoch den Nachfolger hindern, darinn abermals nach Gutfinden Aenderung zu treffen. Der Adel befähigt ferner b.) zum Stammgutsrecht, das heißt, zum Recht seine Verlassenschaft zum Vortheil der Nachkommenschaft und zum Glanz der Besizer mit Untheilbar-